

**Pflanzengesundheitsverordnung****PGesV-01-2024**Verfügung betreffend Bekämpfung des Maiswurzelbohrers in den Jahren 2024 und 2025

---

**Das Landwirtschaftsamt,**

gestützt auf:

- Art. 4 und 104 der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20) vom 30. Oktober 2018;
- Anhang 1 Ziffer 2.3 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201) vom 14. November 2019;
- § 2 Abs. 3 und § 31 Einführungsgesetz Landwirtschaft vom 29. Juni 2000;
- § 45 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976;

**verfügt:**

1. Im Kanton Zug ist im Jahr 2025 im abgegrenzten Gebiet gemäss Karte (Beilage 1) der Maisanbau auf den Parzellen, auf welchen im Jahr 2024 bereits Mais angebaut wurde, verboten.
2. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft. Sie können überdies zu Kürzungen oder Verweigerungen von Direktzahlungen führen (Art. 170 LWG).
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 31 EG Landwirtschaft). Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 45 VRG).
4. Briefliche Mitteilung an alle betroffenen Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Zug.
5. Publikation im Amtsblatt.

Zug, 17. September 2024 AERU

LANDWIRTSCHAFTSAMT  
DES KANTONS ZUG



Thomas Wiederkehr  
Amtsleiter

Versandt am: **17. Sep. 2024**

## Sachverhalt und Erwägungen

### Pflanzengesundheitsverordnung

PGesV-01-2024

Verfügung betreffend Bekämpfung des Maiswurzelbohrers in den Jahren 2024 und 2025

---

- A. Der westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) ist in seinem Ursprungsgebiet Nordamerika der bedeutendste Maisschädling. In den 90er-Jahren wurde der Käfer nach Europa verschleppt. Er hat sich seither in Ost- und Zentraleuropa ausgebreitet. In der Schweiz konnte sich der Schädling dank dem Fruchtfolgesystem nicht etablieren. Der Käfer gilt daher immer noch als Quarantäneorganismus.
- B. Im Interesse der Landwirte und Landwirtinnen, vor allem der Maisproduzenten und -produzentinnen, werden geeignete Massnahmen verfügt. In der Schweiz ist kein Insektizid gegen den Maiswurzelbohrer bewilligt. Infolgedessen sind Vorbeugemassnahmen anzuordnen. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Fruchtfolge, da der Maiswurzelbohrer ein typischer Fruchtfolgeschädling ist. Mit diesen Massnahmen soll erreicht werden, dass der Entwicklungszyklus des Maiswurzelbohrers unterbrochen wird, indem Mais nicht nach Mais angebaut wird.
- C. Im Verlaufe des Sommers 2024 wurde in diversen ausserkantonalen Lockfallen Maiswurzelbohrer nachgewiesen. Die Überlagerung von 10km-Radien um die verschiedenen Fundstandorte führt zu einem Gebiet, das einen Grossteil des Kantons Zug umfasst. Die Bekämpfungsmassnahme «Kein Mais nach Mais» gilt im Kanton Zug für das «abgegrenzte Gebiet» (siehe Karte).
- D. Der Maiswurzelbohrer wird gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung i.V.m. Anhang 1 Ziffer 2.3.1 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) als besonders gefährlicher Schadorganismus eingestuft. Schadorganismen sind Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können (Art. 2 lit. a der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 [PGesV, SR 916.20]).
- E. Werden im Inland besonders gefährliche Schadorganismen festgestellt, so muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Die Kantone können beim Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen oder bei Verdacht auf Befall mit solchen Organismen, insbesondere gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. f PGesV, den Anbau oder das Anpflanzen von Pflanzen verbieten, die für den besonders gefährlichen Schadorganismus stark anfällig sind. Falls eine Tilgung nicht möglich ist, sind Vorkehrungen zur Verhinderung einer Ausbreitung zu treffen. Gemäss Art. 15 Abs. 1 PGesV grenzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt so schnell wie möglich das Gebiet ab, in dem die Tilgungsmassnahmen nach Artikel 13

durchgeführt werden. Das Gebiet umfasst den Befallsherd und eine Pufferzone. Nach Art. 15 Abs. 2 PGesV richtet sich die Festlegung der Ausdehnung der Pufferzone nach dem Risiko, das besteht, dass der Organismus sich auf natürlichem Weg oder wegen einer Tätigkeit des Menschen ausbreitet. Die Karte mit den abgegrenzten Gebieten, die den Kanton Zug betreffen, befindet sich in der Beilage.

- F. Zuständig für die Sanierung von Befallsherden, die von besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden, ist der kantonale Pflanzenschutzdienst (Art 104 Abs. 1 PGesV).

**Beilage 1:** Karte der abgegrenzten Gebiete mit Fundorten in den Nachbarkantonen.